

MEIDERT AKTUELL

4. Quartal 2017

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,
mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

INHALT

- Testament
- Änderungen im Waffenrecht
- EU-Beihilferecht: AGVO 2017 in Kraft getreten
- Vermeintliche Abkehr von der Rechtsprechung „Kinderlärm ist kein Lärm“
- Neue Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2018



Testament

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bei der Errichtung von Testamenten kann es erhebliche Probleme geben. Wen wundert es, dass es solche Probleme auch bei einem Widerruf eines Testaments geben kann.

Der Widerruf eines Einzeltestamente ist jederzeit möglich. Ich kann also eine liebe Nachbarin jederzeit in einem Testament als Erbin einsetzen: „Ich setze hiermit Frau ... zu meiner alleinigen Erbin ein. Ort, Datum, Unterschrift“. Dieses Testament kann ich jederzeit widerrufen. Ich kann das Original-Testament der Nachbarin mitgeben. Kaum ist sie aus dem Haus, mache ich ein neues Testament: „Ich, ..., widerrufe hiermit alle bisher von mir errichteten Testamente. Ort, Datum, Unterschrift“. Damit wäre das vorher errichtete Testament wirkungslos.

Wenn ich das Testament nicht aus der Hand gegeben habe, kann ich es auch in der Form widerrufen, dass ich es vernichte, sprich zerreiße und die Fetzen wegschmeiße.

Jetzt gibt es aber folgende Konstellation:

Ein Erblasser errichtet ein Testament, in dem er seinen Sohn zum Alleinerben einsetzt, einen Testamentsvollstrecker bestimmt und einer gemeinnützigen Organisation ein größeres Vermächtnis zukommen lässt. Der Erblasser schickt all diesen Beteiligten – was gar nicht so falsch ist – eine Kopie dieses Testaments zu.

Später will der Erblasser den eingesetzten Testamentsvollstrecker nicht mehr und – jetzt wird es problematisch – der gemeinnützigen Organisation kein Vermächtnis mehr zukommen lassen. Der Erblasser nimmt das von ihm geschriebene Testament und vernichtet es. Nach seinem Tod tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Es erben also die Ehefrau/Lebenspartnerin und/oder die Kinder.

Die gemeinnützige Organisation will dies nicht wahrhaben und besteht auf Auszahlung des Vermächtnisses. Was geschieht: Das Landgericht sagt, wenn man mit der Kopie beweisen könne, dass das Original vom Erblasser stamme (durch Grafologen etc.), so wirke die Kopie wie ein Testament. Der Einwand, das Original des Testaments sei vernichtet worden, gelte nur dann, wenn Indizien hierfür sprechen. Der Erblasser hatte das Testament aber alleine und im stillen Kämmerlein vernichtet, also keine Indizien.

Merke: Ein Original-Testament nur zu vernichten, ist nicht sicher. Man sollte also entweder ein Widerrufs-Testament verfassen („Ich widerrufe ...“) oder sich die Vernichtung des Testaments von einem Zeugen bestätigen lassen („Ich bestätige, dass Herr... das Testament vom... vernichtet hat.“).

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Michael Muhl, Tel.: 0821-90630-16



Änderungen im Waffenrecht

Bernhard Müller
Rechtsanwalt

Kurz vor der Sommerpause hat nunmehr die Bundesregierung die zweite Änderung zum Waffengesetz verabschiedet. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt am 05. Juli 2017 veröffentlicht und trat somit zum 06. Juli 2017 in Kraft. Mit der nunmehrigen Gesetzesänderung des Waffengesetzes traten jedoch zahlreiche Neuerungen für alle legalen Waffenbesitzer in Kraft. Zum einen wurden Verschärfungen für die Aufbewahrungspflichten geregelt und des Weiteren eine Amnestieregelung für die Abgabe von illegalen Waffen.

1. Verschärfung der Aufbewahrungsregelungen ab 6. Juli 2017:

Die aktuelle Fassung des legalen Waffengesetzes sieht Verschärfungen bei den Aufbewahrungspflichten für Waffenbesitzer vor. Nach altem Stand des Gesetzes (bis 5. Juli 2017) war es erlaubt, Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe „A“ aufzubewahren. Seit 6. Juli 2017 wurde jedoch die Aufbewahrungsregelung verschärft mit der Folge, dass ab 6. Juli 2017 nunmehr bei Neubeantragung einer Waffenbesitzkarte und Erwerb einer Lang- bzw. Kurzwaffe nur noch Sicherheitsbehältnisse der Stufe „0“ bzw. der Stufe „I“ erlaubt sind. Für bereits vor dem 6. Juli 2017 erworbene Waffenschränke besteht ein Bestandsschutz in der Form, dass das bis 5. Juli 2017 zugelassene Aufbewahrungsbehältnis der Stufe „A“ und „B“ zur sicheren Aufbewahrung von Lang- und, soweit zulässig, von Kurzwaffen bestehen bleiben darf. Dies soll auch dann gelten, wenn zu den vorhandenen Bestandswaffen neue Waffen gekauft werden.

Es wird sich aber in der Zukunft zeigen, wie die einzelnen Sicherheitsbehörden die Anforderungen des Nachweises für die sichere Aufbewahrung bei der Beantragung der Eintragung einer neuen Langwaffe stellen. War bis zum 05. Juli 2017 bereits ein bis dahin zugelassenes sicheres Aufbewahrungsbehältnis bei der zuständigen Ordnungsbehörde/Sicherheitsbehörde gemeldet oder kann mittels Kaufvertrag nachgewiesen werden, dass das zum 05. Juli 2017 zugelassene Aufbewahrungsbehältnis schon vor dem 06. Juli 2017 erworben worden ist, so besteht auch bezüglich dieser Aufbewahrungsbehältnisse Bestandsschutz.

Sollte jedoch der Nachweis gegenüber der Sicherheitsbehörde nicht geführt werden können, so ist dringend anzuraten, auf ein Sicherheitsbehältnis der Stufe „0“ bzw. der Sicherheitsstufe „I“ umzustellen.

Eine Änderung bzw. Verschärfung der Aufbewahrungspflichten für Munition und Geschosse wurde mit dem neuen Waffengesetz nicht geregelt. Die alten Regelungen, dass Munition in einem Behältnis mit Schwenkriegelschloss sicher verwahrt werden muss, behalten ihre Gültigkeit. Es besteht auch durch das neue Waffengesetz noch nicht die Pflicht, Munition in einem Sicherheitsbehältnis der Stufe „A“, „B“, „0“ oder „I“ aufzubewahren.

2. Amnestie

Des Weiteren wurde auch mit der zweiten Änderung des Waffengesetzes eine erneute Amnestieregelung getroffen. Für den Zeitraum eines Jahres besteht die Möglichkeit, sich unerlaubt besessener Waffen oder Munition straflos zu entledigen. Allerdings wird – im Gegensatz zu früheren Amnestieregelungen – nicht die Möglichkeit eröffnet, die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen. Vielmehr sollen sie durch Abgabe an den staatlichen Bereich (Waffenbehörde bzw. Polizeidienststelle) aus dem Verkehr gezogen werden. Falls Sie unerlaubte Waffen besitzen, so sollten Sie zeitnah mit den jeweils zuständigen Ordnungs-/Waffenbehörden bzw. Polizeidienststellen Kontakt aufnehmen, um die unerlaubt besessene Waffe den zuständigen Behörden zu übergeben. Dabei ist mit der jeweiligen Be-

hörde im Voraus abzusprechen, wie der Transport zur zuständigen Behörde erfolgen soll oder ob die zuständige Behörde die unerlaubt besessene Waffe bei Ihnen abholt.

Für weitere Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an uns.

Ihr Ansprechpartner im Waffenrecht ist:

Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50

Meidert intern:

Herr Rechtsanwalt Dominik Schletter verstärkt seit 1.10.2017 unsere Kanzlei im Bereich des allgemeinen Zivilrechts sowie auch des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. Herr Schletter ist seit Oktober 2017 als Rechtsanwalt zugelassen. Während des Referendariates war Herr Schletter bereits im Bereich des Verkehrsrechts, Mietrechts, Frachtrechts und allgemeinen Zivilrechts tätig. Sie erreichen Herrn Rechtsanwalt Dominik Schletter unter: 0821-90630-44



EU-Beihilferecht: AGVO 2017 in Kraft getreten

Frank Sommer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Beihilfenvorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die zum System des Wettbewerbschutzes gehören, unterwerfen Beihilfen der öffentlichen Hand der Kontrolle durch die Kommission. Art.107 Abs.1 AEUV enthält ein grundsätzliches Verbot von Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Derartige Beihilfen müssen deshalb vor ihrer Gewährung grundsätzlich bei der europäischen Kommission notifiziert werden. Die Höhe der Beihilfe spielt in der Regel keine Rolle, so dass auch vermeintlich geringe Investitions- oder Betriebsbeihilfen dem grundsätzlichen EU-Beihilfeverbot unterfallen können.

Wird einem Unternehmen eine unzulässige Beihilfe gewährt, ergibt sich eine Vielzahl von Folgeproblemen. So ordnet die Kommission in solchen Fällen gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat regelmäßig die Rückforderung der Beihilfe von dem begünstigten Unternehmen an und fordert zusätzlich, für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung Zinsen von den begünstigten Unternehmen zu erheben. Der Bundesgerichtshof (BGH) stuft das Verbot der Gewährung europarechtswidriger Beihilfen als Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB ein. Allein der Verstoß gegen die Notifizierungspflicht führt damit im Zweifel zur Nichtigkeit der geschlossenen Verträge und erfordert regelmäßig die vollständige Rückabwicklung des „beihilfeinfizierten“ Vertrages bzw. Rechtsverhältnisses.

Von erheblicher Bedeutung für die beihilferechtliche Praxis ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), durch die bestimmte staatliche Finanzierungsmaßnahmen von der Notifizierungspflicht befreit werden. Zu den privilegierten Gruppen staatlicher Maßnahmen zählt dabei unter anderem die Finanzierung von Kultureinrichtungen, Denkmalschutzmaßnahmen, lokalen Infrastrukturen sowie von multifunktionalen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Durch eine Änderungsverordnung wurde im Sommer 2017 der Anwendungsbereich der AGVO ausgeweitet. So wurde z.B. die Obergrenze für freistellungsfähige Investitionsbeihilfen im Kulturbereich auf 150 Mio. € pro Projekt und Jahr angehoben, jene für Betriebsbeihilfen auf 75 Mio. € pro Unternehmen. Investitionsbeihilfen für multifunktionale Freizeiteinrichtungen und Sportinfrastruktur wurden auf 30 Mio. € oder Gesamtkosten i.H.v. 100 Mio. € erhöht.

Generelle und daher stets zu beachtende Voraussetzungen für die Freistellung von der Notifizierungspflicht nach der AGVO sind:

- allgemeine Vorgaben (Transparenz, Anzeigepflicht, Dokumentation)
- die Einhaltung gruppenspezifischer Schwellenwerte sowie
- die Beachtung spezifischer Beihilfehchstintensitäten

In Abhängigkeit von der konkret beabsichtigten Maßnahme sind darüber hinaus regelmäßig besondere Voraussetzungen einzuhalten, um eine Beihilfe auf Betreiber- oder Nutzerebene auszuschließen oder jedenfalls deren Wirkung auf den Wettbewerb zu minimieren und so in den Genuss der Freistellung von der Notifizierungspflicht nach der AGVO zu gelangen.

Ihre Ansprechpartner im Verwaltungsrecht sind:
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel. 089/545878-0
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel. 089/545878-0
Rechtsanwalt Axel Weisbach, 0821/90630-80



Vermeintliche Abkehr von der Rechtsprechung „Kinderlärm ist kein Lärm“

Bernhard Müller
Rechtsanwalt

BGH-Urteil vom 22.08.2017, Az. VIII ZR 226/16

Am 22.08.2017 stellte der BGH klar, dass entgegen der „Bolzplatzentscheidung“ des BGH vom 29.04.2015 der Grundsatz „Kinderlärm ist kein Lärm“ aufzuweichen ist.

Die Parteien streiten sich um die Beseitigung von Lärmstörungen und die Feststellung einer Mietminderung. Die Mieterin einer Dreieinhalbzimmerwohnung in einem um 1900 erbauten Achtfamilienhaus behauptete Störungen aus der darüber liegenden Wohnung. Insbesondere beklagte sie fast tägliche Lärmstörungen durch heftiges Stampfen, Springen, Poltern, Geschrei und lautstarke Auseinandersetzungen von einer Dauer zwischen einer und vier Stunden. Das Berufungsgericht (LG Berlin) vertrat die Auffassung, dass die Immissionen aus einer von Kindern bewohnten Wohnung noch sozial zumutbar und im Rahmen normalen Wohngebrauchs seien. Zudem seien für einige Zeiträume die Lärmprotokolle nicht aussagekräftig, so dass es an substantiiertem Vortrag fehle.

Das gegen das Urteil des LG Berlin eingelegte Rechtsmittel hatte Erfolg. Zwar entspricht es allgemeiner Auffassung, dass gelegentlich auftretende Lärmstörungen als sozialadäquat hinzunehmen sind, insbesondere, wenn sie Begleiterscheinung kindlichen Verhaltens sind. Die hierzu fordernde Toleranz hat jedoch auch Grenzen, die sich im Einzelfall nach Art, Qualität, Dauer und Zeit der verursachten Immissionen und ihrer Vermeidbarkeit, etwa durch objektiv gebotene erzieherische Maßnahmen oder bauliche Maßnahmen, bestimmen.

Bei der Bestimmung dieses Maßstabs hat das Berufungsgericht (LG Berlin) wesentliches Vorbringen der Mieterin zur Art, Intensität, Frequenz und Dauer der Geräusche und Erschütterungen übergangen, insbesondere Lärmprotokolle nur cursorsich ausgewertet oder zu Unrecht eine hinreichende Substanz ihres Vorbringens verneint. Die vorgetragenen Beeinträchtigungen gehen weit über das hinaus, was nach Frequenz und Dauer noch als Ausdruck natürlichen kindlichen Bewegungsdrangs angesehen werden könnte. Zudem bedarf es beim Vortrag von Lärmimmissionen überhaupt keiner Lärmprotokolle. Auch ohne Vorlage solcher Dokumentationen kann ein diesbezüglicher Vortrag hinreichend substantiiert sein, wenn sich hieraus ergibt, welche Beeinträchtigungen zu welcher Zeit, über welche Dauer und in welcher Frequenz ungefähr auftreten.

Der Bundesgerichtshof hat somit das Urteil des LG Berlin aufgehoben und verwies den Fall an eine andere Kammer des LG Berlin zurück. Dem LG Berlin steht nun eine umfassende Beweisaufnahme in dieser Sache bevor. Die Grenzen der Überschreitung des sozialen adäquaten Kinderlärms werden von Fall zu Fall anders zu entscheiden sein. Für den in der Praxis betroffenen gestörten Mieter gilt, sich die Grundsätze der Entscheidung des Senats vom 22.08.2017 in Erinnerung zu rufen. Danach muss der Mieter bekanntlich zur Ursache des Lärms nichts weiter vortragen. Entscheidend ist nämlich nur, was „unten“ ankommt. Ob die Lärmursache die Poltergeräusche, die Erschütterungen bzw. das Geschrei der Erwachsenen oder der Kinder oder die Hellhörigkeit des Hauses ist, muss den Betroffenen zunächst nicht kümmern. Viel zu früh aber legen sich Betroffene auf eine Ursache fest, obwohl dies prozessual unnötig ist. Anders mag es sein, wenn allein Kindergeschrei gut identifizierbar die Störung verursacht.

Praxistipp: Die Mieterin hat sich im vorliegenden Fall durch Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber ihrem Vermieter zur Wehr gesetzt. Sie hätte sich jedoch auch unmittelbar aus dem § 862 BGB wegen der Störung ihres Besitzes gegen den Mitmieter wehren können. Der wegen Gewährleistungsansprüchen in Anspruch genommene Vermieter sollte dem vermeintlich emittierenden Mieter in jedem Fall den Streit verkünden. Anderenfalls droht ihm, dass der beeinträchtigte Mieter zwar Gewährleistungsansprüche wegen der behaupteten Mängel durchsetzt, die Mängel aber in einem zweiten Prozess gegen den störenden Mieter nach Auffassung des dann zuständigen Gerichts nicht beweisbar sind.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Matthias Ritzmann, Tel.: 0821-90630-60

Meidert sozial:

Zur Philosophie unserer Kanzlei gehört es seit langem, dass wir Menschen, die auf Unterstützung und Hilfe angewiesen sind, am wirtschaftlichen Erfolg unserer Tätigkeit teilhaben lassen.

Unsere Anwälte engagieren sich in verschiedensten sozialen Einrichtungen, wie z. B. dem Verein für Bewährungshilfe in Schwaben, dem Roten Kreuz, in verschiedenen rotarischen Vereinigungen usw.

In jedem Jahr verwenden wir einen Teil unseres Werbebudgets, um damit soziale Projekte zu unterstützen. Wir sind der Auffassung, dass Geld so sinnvoller verwendet werden kann, da die beste Werbung für einen Anwalt die Weiterempfehlung durch einen zufriedenen Mandanten ist.

So unterstützen wir aktuell finanziell folgende Institutionen:

- Kinderhospiz Allgäu
- Rotary Hilfsdienst
- „einsmehr“ e.V.
- Sozialdienst Katholischer Männer

Als besonderes Projekt liegt uns die Initiative des Vereins „einsmehr“ am Herzen, der Menschen mit Handicap eine Chance auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen will. Geplant ist die Errichtung eines sogenannten Inklusionshotels, in dem Menschen mit Behinderung einen Arbeitsplatz finden können. Mit unserer gesellschaftsrechtlichen Kompetenz begleiten wir die Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft.

Für weitere Informationen:

<http://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Augsburg-soll-ein-besonderes-Hotel-erhalten-id43009941.html>



Neue Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2018

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Im üblichen Turnus wurde die Düsseldorfer Tabelle für den Kindesunterhalt wiederum verändert. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Tabellen hat sich jedoch eine wesentliche Änderung ergeben. Statt der vormaligen 1. Einkommensgruppe bis 1.500,00 € unterhaltsrechtlichen Nettogehalts = 100 % des Mindestbedarfs startet die Tabelle jetzt mit einer neuen Einkommensgruppe 1 bis 1.900,00 € unterhaltsrechtlichen Nettogehalts = 100 % des Mindestsatzes.

Dafür wurde die Tabelle nach oben hin bei der Gruppe 10, welche vormals bei einem Netto von 5.100,00 € geendet hatte, um eine neue Stufe 10 erweitert und zwar 5.101,00 € netto bis 5.500,00 € netto, d.h., im Gegensatz zu 2017 bezahlen also

Väter mit einem Einkommen von beispielsweise 1.800,00 € jetzt den Mindestsatz = 100 %, vorher 105 %. Insofern haben sich auch die Beträge angepasst. 100 % für Kleinkinder sind jetzt 348,00 € abzüglich halbes neues Kindergeld (194,00 €) = 251,00 €. Eine Person mit einem Einkommen von 1.800,00 € bezahlte nach der alten Tabelle 105 % = 360,00 € minus halbes Kindergeld 2017 (192,00 €) = 264,00 €. Die Tabelle mit den entsprechenden Beträgen und neuen Einkommensgruppen fügen wir unten an. Von diesen Beträgen ist jeweils noch das halbe Kindergeld abzuziehen, soweit das Kindergeld vollständig an den betreuenden Elternteil geht. Der Selbstbehalt gegenüber minderjährigen oder privilegierten volljährigen (Schul-)Kindern liegt unverändert bei 880,00 € beim nicht erwerbstätigen und 1.080,00 € beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen.

Ihre Ansprechpartner im Ehe- und Familienrecht sind:
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)			ab 18	Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm.6)
	0 – 5	6 – 11	12 – 17			
Alle Beträge in Euro						
1. bis 1.900	348	399	467	527	100	880 / 1.080
2. 1.901 – 2.300	366	419	491	554	105	1.300
3. 2.301 – 2.700	383	439	514	580	110	1.400
4. 2.701 – 3.100	401	459	538	607	115	1.500
5. 3.101 – 3.500	418	479	561	633	120	1.600
6. 3.501 – 3.900	446	511	598	675	128	1.700
7. 3.901 – 4.300	474	543	636	717	136	1.800
8. 4.301 – 4.700	502	575	673	759	144	1.900
9. 4.701 – 5.100	529	607	710	802	152	2.000
10. 5.101 – 5.500	557	639	748	844	160	2.100
ab 5.501	nach den Umständen des Falles					

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831-96060360
Telefax: 0831-96060369
kempten@meidert-kollegen.de

Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkl *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Josef Deuringer *

Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann *

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Thomas Jahn *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Axel Weisbach *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Matthias Ritzmann

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze *

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer *

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Nicole Kandzia

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Nico F. Kummer

Michael Mihl

Stefan Kus

Bernhard Müller

* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB